

SVP-Fraktion
i.A. Beat Bühlmann
Eschenring 12
6300 Zug



Theo Iten
Weidhof
6300 Zug

Franz Weiss
Chamerstr. 126
6300 Zug



Präsident des GGR
Jürg Messmer
Stadthaus am Kol
6300 Zug

Parlamentarischer Vorstoss GGR

Eingang: 11. August 2011

Bekanntgabe im GGR: 30.08.2011

Karl Kobelt
An der Lorze 7
6300 Zug

FDP
Die Liberalen

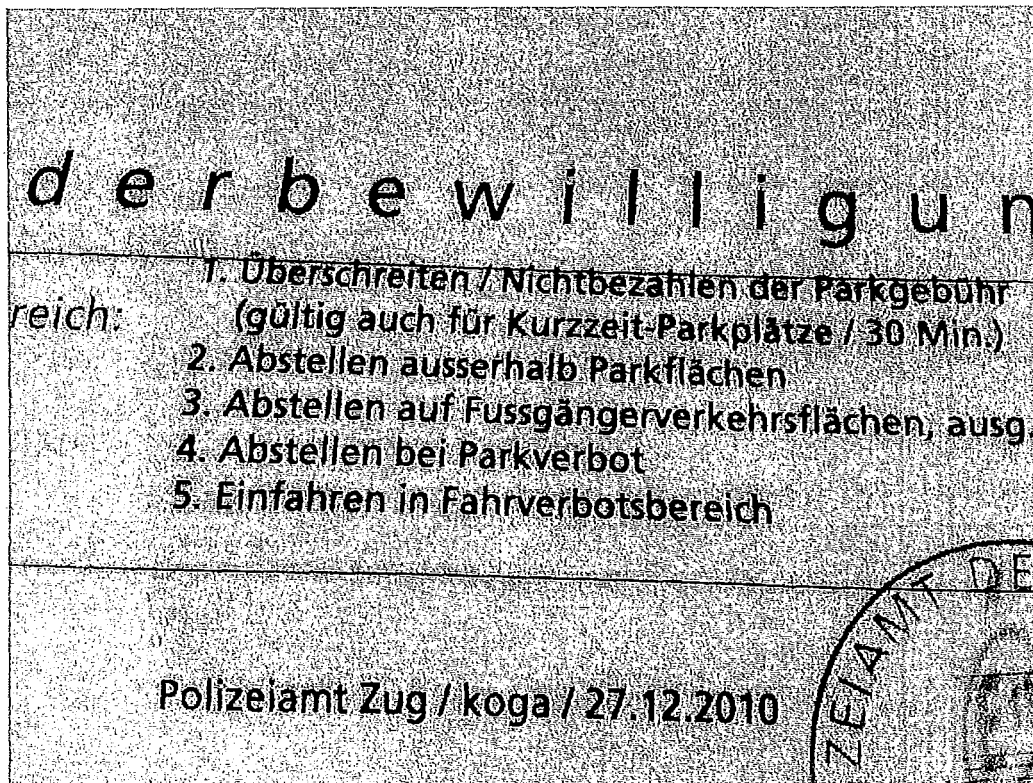
8. August 2011

Interpellation Bühlmann (SVP), Weiss (CVP), Iten (CVP) und Kobelt (FDP) betr. Sonderparkbewilligungen für Friedensrichter und Stadträte

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Frau Stadträtin, sehr geehrte Herren Stadträte

Mehrere Stadt-Zuger Unternehmer haben die SVP-Fraktion mit Fragen betr. Sonderparkbewilligungen kontaktiert. Anscheinend werden die raren, öffentlichen Parkplätze regelmässig von Personen aus der Stadtverwaltung benutzt, die dafür weder bezahlen noch sich an die Zeitbeschränkung halten müssen.

Diverse Abklärungen mit dem Polizeiamt haben ergeben, dass Zuger Stadträte und Friedensrichter in den Genuss einer sehr weitreichenden Sonderparkbewilligung kommen - quasi eine "carte blanche", einen Park-Freipass. Diese Sonderbewilligung beinhaltet die folgenden fünf Punkte (=> Foto wurde der SVP-Fraktion zugeschickt):



In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um schriftliche Beantwortung folgender Fragen.

1) Vor dem Gesetz sind alle gleich

Die oben erwähnten Stadt-Zuger Unternehmer fühlen sich unfair behandelt. Unternehmer müssen, wie Stadträte und Friedensrichter auch, Termine wahrnehmen, um ihre Geschäfte zu tätigen und so letztlich Steuern entrichten zu können. Nur müssen sich ausser den Zuger Stadträten und Friedensrichtern alle an die Parkvorschriften halten und auch fürs Parkieren bezahlen. Darüber hinaus verlieren die Stadt-Zuger Unternehmer gleich zweimal, denn die so belegten aber für die Geschäfte sehr wichtigen Parkplätze können auch von Kunden nicht benutzt werden.

Die SVP-Fraktion und weitere GGR-Mitglieder der CVP und der FDP sind damit klar nicht einverstanden. Gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Bundesverfassung (<http://www.admin.ch/ch/d/sr/101/a8.html>) sind in der Schweiz vor dem Gesetz alle gleich. Hier sehen wir eine ungerechtfertigte und unnötige Sonderbehandlung eines kleinen Kreises, sprich eine Diskriminierung aller andern.

Wichtig: Wir sind klar gegen eine Neiddebatte. Die Zuger Stadträte sollen der Position entsprechend entlohnt und gewisse Lohnnebenleistungen haben, aber innerhalb des gesetzlichen Rahmens – wie private Kaderleute auch. Das ist hier nicht der Fall. Wir haben z.B. kein Problem damit, wenn ein Stadtrat/Friedensrichter einen fix reservierten Einzelparkplatz vor dem Arbeitsplatz (oder in der Nähe) bekommt. Kaderleute in der Privatwirtschaft haben das zum Teil auch. Wir sind aber klar nicht einverstanden, wenn Stadträte und Friedensrichter strafbare Verfehlungen ohne jegliche Konsequenz ausüben können (in Fahrverbotsbereich einfahren, ausserhalb der Parkfläche parkieren, zu lange und gratis parkieren usw.). Das können selbst CEOs wie Brady Dougan oder Oswald Grübel nicht - die müssen bei Gesetzesverstössen auch bezahlen und sich an die Gesetze und Vorschriften halten.

Wenn Unternehmer und Kaderleute der Zuger Privatwirtschaft ihre Arbeit verrichten, Termine wahrnehmen und sich gleichzeitig an die Parkvorschriften halten können, dann muss das bei Stadträten und Friedensrichtern auch gehen. Für echte Spezialfälle wie Spitex, Feuerwehr, Werkhof, Notfallarzt usw. sind Sonderbewilligungen natürlich sinnvoll und gerechtfertigt.

- **Frage 1.1**
Wie rechtfertigt der Stadtrat diese sehr weitreichende Sonderparkbewilligung (u.a. nicht bezahlen, im Parkverbot parkieren, Fahrverbot usw.) für Stadträte?
- **Frage 1.2**
Wie rechtfertigt der Stadtrat diese sehr weitreichende Sonderparkbewilligung (u.a. nicht bezahlen, im Parkverbot parkieren, Fahrverbot usw.) für Friedensrichter?
- **Frage 1.3**
Welche Antwort gibt der Stadtrat den Unternehmern, die wie oben erklärt gleich zweimal „verlieren“ und sich nachvollziehbar ungerecht behandelt fühlen?

2) Konsequente Stadtverwaltung?

Stadträte und Friedensrichter verhalten sich also diesbezüglich nicht so, wie sie es von den Bürgern erwarten. Die Stadtverwaltung möchte sowohl die Bürger zur Benützung des öVs motivieren als auch den Umweltschutz fördern. Bei einigen Stadträten vermissen wir hier klar die Vorbild-Funktion. Natürlich steht es Stadträten und Friedensrichtern grundsätzlich frei, wie sie zur Arbeit fahren. Wir sehen jedoch nicht ein, warum ein Stadtrat oder ein Friedensrichter während der ganzen Legislatur praktisch überall gratis parkieren können soll, und mit einer Sonderparkbewilligung darüber hinaus noch fast dazu animiert wird, die selbst gewählte Vorbildfunktion (z.B. 2000-Watt-Gesellschaft) zu torpedieren.

Lösungsvorschlag: Für die ganz wenigen "Spezialfälle", in denen ein Stadtrat ein Auto braucht, kann man ja normal wie alle anderen einen Parkplatz suchen (und auch bezahlen bzw. via Spesen abrechnen oder den Stadträten eine Monats-Parkpauschale ausbezahlen) oder eine Sonderbewilligung D (siehe Anhang) beschaffen.

- **Frage 2.1**
Warum kommen einige Stadträte nicht mit dem öV zur Arbeit, obwohl sie die 2000-Watt-Gesellschaft propagieren und erst noch in der Gemeinde wohnen?

- **Frage 2.2**
Ein Auto und somit eine Sonderparkbewilligung ist keine Notwendigkeit, um das Amt ausführen zu können. Mit dem gut ausgebauten öV in Zug können Termine problemlos pünktlich wahrgenommen werden. Meistens ist man sogar schneller als mit dem Auto (Stau, Rotlicht, Baustellen, Fussgänger usw.). Warum verhalten sich nicht alle Stadträte so, und warum werden einzelne Stadträte mit dieser sehr weitreichenden Sonderparkbewilligung geradezu noch dazu verleitet, sich diesbezüglich nicht der selbst gewählten Vorbildfunktion gemäss zu verhalten?
- **Frage 2.3**
Für die wenigen Spezialfälle haben wir oben eine einfache, praktikable und für alle Seiten faire Lösung vorgeschlagen (Parkplätze bezahlen, Spesenabrechnung oder Monatspauschale oder eine temporäre Bewilligung D gemäss Anhang). Warum wird das nicht jetzt schon so gemacht?
- **Frage 2.4**
Gibt es Gründe, die gegen diese einfache Lösung für die wenigen "Spezialfälle" sprechen, aber gleichzeitig mit Rechtsgrundsätzen wie Rechtsgleichheit zu vereinbaren sind? Wenn ja welche?

3) Rückgabe der unnötigen Sonderparkbewilligung

Aufgrund der oben erwähnten Gründen ist eine Sonderparkbewilligung weder für die Ausführung des Amtes nötig noch macht es aus Fairness-, Gleichberechtigungs-, Rechtsgleichheits- und Vorbildfunktionsgründen Sinn.

- **Frage 3.1**
Ist der Stadtrat bereit, die Sonderparkbewilligung für Stadträte und Friedensrichter, da unnötig, zurückzugeben?
- **Frage 3.2**
Falls die Antwort JA lautet: wann werden diese Bewilligungen zurückgegeben?
- **Frage 3.3**
Falls die Antwort NEIN lautet: Warum nicht? Welchen anderen Lösungsvorschlag hat der Stadtrat?

Vielen Dank für die schriftliche Beantwortung.

Im Namen der SVP-Fraktion



Beat Bühlmann
Gemeinderat und Vize-Präsident SVP Stadt Zug

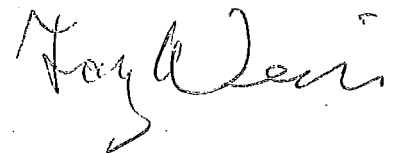
Anhang/Links

Merkblatt Sonderbewilligung

http://www.stadtzug.ch/dl.php/de/20031231102950/Infoblatt_Sbew_DC_2003.pdf

Link zu Artikel 8 der Bundesverfassung

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/101/a8.html>



Iker Theo



Für die FDP-Fraktion
K. Kobelt
Karl Kobelt

Sonderbewilligungen D (Handwerker) und C (Spitex)

Berechtigte

Handwerker, Service-, Pflege- und Spitex-Dienste, die das Fahrzeug zur unmittelbaren Berufsausübung dringend benötigen und auf öffentlichem Grund nicht gesetzeskonform Parkieren können und/oder aus der gleichen Notwendigkeit heraus Fahrverbotsbereiche befahren müssen.

Der Legitimationsanspruch muss glaubhaft ausgewiesen werden. Er richtet sich nach der Notwendigkeit und setzt voraus, dass keine andere wirtschaftliche und effiziente Lösung möglich ist. Der Inhaber der Bewilligung muss mehrmals pro Halbtage auf das Fahrzeug angewiesen sein, im Sinne von Materialtransport, Materialdepot oder mobile Werkstatt. Fahrzeuge, die lediglich für Personentransporte benutzt werden, dürfen nicht mit der Sonderbewilligung D abgestellt werden.

Das Fahrzeug muss auf der Karrosserie mit dem Firmennamen und gegebenenfalls mit einem Logo beschriftet sein. Die SVG-Vorschriften sind dabei einzuhalten. Eine Beschriftung oder Werbung hinter den Scheiben genügt nicht. Aus Sicherheitsgründen sind Händler mit teuren Wertsachen (z.B. Schmuckkollektionen), sowie Berechtigte der Bewilligung C Spitex, von der Beschriftungspflicht ausgenommen.

Bewilligungsarten

- | | |
|--|-----------|
| - Sonderbewilligung D für 1 Tag | Fr. 5.-- |
| - Sonderbewilligung D für 25 einzelne oder zusammenhängende Tage | Fr. 50.-- |
| - Spitex C | gratis |

Gültigkeitsbereich

- ganze Stadtgemeinde Zug, auf öffentlichem Grund

Gültigkeitsdauer

- unbeschränkt, d.h. bis vollständige Entwertung erfolgt ist

Entwertung

- durch den Benutzer selbst mit Datumseintrag (per Kugelschreiber)
- Datumskorrekturen sind nicht erlaubt

Bewilligungsinhalt

Die Sonderbewilligung wird auf die Firma/Organisation oder auf ein bestimmtes Fahrzeug ausgestellt.

Sie gestattet

das Überschreiten der Parkzeit / Nichtbezahlen der Parkgebühr
(auf Kurzzeitparkplätzen bis 30 Minuten gilt die Sonderbewilligung nicht)
und - falls nötig - nach folgenden Prioritäten

- das Abstellen eines Fahrzeuges ausserhalb Parkfeld
- das Abstellen eines Fahrzeuges auf Fussgängerverkehrsflächen (ausg. Fussgängerstreifen), wenn mind. 1.50 m Durchgang frei bleibt
- das Abstellen bei Parkverbot (ausg. bei Polizei-, Güterumschlags-, Taxi-, und Behindertenparkfeldern)
- das Einfahren in Fahrverbotszonen

Besonderen Anordnungen der Polizei ist immer Folge zu leisten.

Auflagen für den Gebrauch der Sonderbewilligung D und C

1. Die Sonderbewilligung ist bei Gebrauch gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe aufzulegen.
2. Die Sonderbewilligung ist nur innerhalb des Betriebes übertragbar.
3. Die Sonderbewilligung ersetzt nicht die Anwohner- oder Besucherparkkarte.
4. Für die korrekte Benützung der Sonderbewilligung setzen wir auf Ihre Eigenverantwortung.
5. Der Missbrauch der Sonderbewilligung führt zu Sanktionen
 - Verwarnung
 - Bezugs-Einschränkung
 - Ungültigkeitserklärung der Karte für eine bestimmte Zeitdauer, ohne Rückzahlung
 - Verzeigung nach SVG- Tatbestand bleibt vorbehalten

Bezugsort

Polizeiamt der Stadt Zug, Parkraumbewirtschaftung, Zollhaus am Kolinplatz 14, 6300 Zug, während den Öffnungszeiten, Montag - Freitag, 08.00 - 12.00 h und 13.30 - 17.00 h, Telefon 041 728 22 82 / Fax 041 728 20 00.

Bezugs- und Zahlungsbedingungen

Vorweisung des Fahrzeugausweises und Barzahlung.

Abgrenzung

Die Sonderbewilligung D (Handwerkerkarte) ersetzt nicht die Anwohner-Parkkarte für die festgelegten Zonen 1 - 10. Anwohnerinnen und Anwohner sowie Parkplatzmieterinnen und Parkplatzmieter in Fahrverbotsbereichen erhalten die Sonderbewilligungen F (Fahrverbot).

Sie fragen, wir antworten

Ersetzt die Sonderbewilligung C oder D die Anwohner- oder Besucher-Parkkarte?

Nein. Anwohner-Parkkarten erhalten Personen, die bei der Einwohnerkontrolle der Stadt Zug gesetzlich gemeldet sind und zum Parkieren ihres Fahrzeuges tagsüber öffentlichen Grund benützen. Für Besucher können Besucher-Tages-Parkkarten gekauft werden.

Was bedeutet das Signet auf der Bewilligung D (Handwerker)?

Sie geben zu erkennen, dass Sie arbeiten und grundsätzlich berechtigt sind, die Karte zu benützen.

Ich habe ein falsches Datum in ein Feld geschrieben?

Mit einem zurückliegenden Datum ist das entsprechende Tages-Feld entwertet und verfallen (Korrekturen werden nicht akzeptiert). Bitte notieren Sie das aktuelle Datum auf das nächste Feld.

Mein Fahrzeug stelle ich für meine Arbeit notwendigerweise bei Parkverbot oder auf einer Fussgängerverkehrsfläche ab. Darf ich im nahe gelegenen Restaurant das Znüni einnehmen?

Nein. Sie dürfen das Fahrzeug nur so lange stehen lassen, wie Sie es für die auszuführende Arbeit (als Transportmittel für Material und Materialdepot oder mobile Werkstatt) brauchen.